



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, den 26.11.2026, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg **-Zweigstelle Herborn**, Westerwaldstraße 16, **35745 Herborn**, Saal 120, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Driedorf Blatt 2038 eingetragene
465,10/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Driedorf	23	54/5	Gebäude- und Freifläche, Heunwiese 3A, 3B	1802

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohn- und Nebenräumen nebst Dachboden, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Ziffer 1

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks im Grundbuch: 10.07.2025

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Wohnungseigentum in einem einseitig angebauten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau und Scheune (Baujahr nicht bekannt, vermutlich 1909). Das Gebäude ist teilunterkellert. Das Dachgeschoss ist komplett ausgebaut. Der Dachraum ist nicht ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt rd. 279 m². Der Zustand des Gebäudes ist schlecht, es besteht ein erheblicher Unterhaltungstau.

Verkehrswert: 140.000,--EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **013974607058; 40 K 14/25 AG Herborn.**

Wilke
Rechtspflegerin